

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 223.

Montag den 10. August.

1868.

Bekanntmachung.

Nachdem die Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren für die Kirchenvorstandswahlen in den beiden Parochien der Thomas- und Nicolai-Kirche nach Maßgabe von § 8. der Kirchenvorstandsordnung aufgestellt worden sind, sollen dieselben nunmehr am **Sonnabend den 8. und Montag den 10. d. M.** während der Geschäftsstunden an Rathsstelle (Richterstube) zur Einsicht der Betheiligten ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen die Listen sind unverweilt beim unterzeichneten Stadtrath anzubringen.
Leipzig, den 5. August 1868.

Die Pfarrer der Thomas- und Nicolai-Kirche.
D. Lechler. D. Fr. Ahlfeld.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die noch unvermieteten Abtheilungen Nr. 7, 8, 9, 11 der im Bau begriffenen Verkaufshalle an der Schillerstraße, welche bez. für die in dem früheren Picitationsstermin darauf gethanen Gebote nicht zugeschlagen worden sind, sollen von **Michaelis d. J. an auf 3 Jahre fest und weiter gegen einhalbjährliche Kündigung** anderweit an die Meistbietenden vermietet werden.

Wir fordern Miethlustige auf, **Donnerstag den 13. August d. J. Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle zu erscheinen und ihre Gebote zu thun.

Die Picitations- und Vermietungsbedingungen sowie ein Plan der Verkaufshalle liegen schon jetzt daselbst zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 5. August 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Um Irrungen zu vermeiden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Cavaller eingefangenen Hunde wie bisher in dem Grundstück Nr. 3 der Berliner Straße aufbewahrt werden und daselbst abzuholen sind.
Leipzig, am 7. August 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Auf dem Plage vor der Gasanstalt soll Dienstag, den 11. d. Mts. früh 9 Uhr einiges Nutz- und Brennholz gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.
Leipzig, am 8. August 1868.

Des Rathes Straßenbau-Deputation.

Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Ein neues Portofreithum in Sachsen bewilligt. Ausnahmsstellung des Ober-Post-Amtes Leipzig.
Postrath Lehmann.

w. Leipzig, 8. August. Kraft einer vom 31. v. M. datirten Generalverfügung des Bundeskanzlers ist der in Kleinstruppen bei Pirna im Königreich Sachsen bestehenden Lehr- und Erziehungsanstalt für Kinder und Waisen von Militärpersonen für die Rückführung von Bekleidungsgegenständen neu eingestellter Pöglinge an deren Angehörige, sowie für die von der Anstalt abgehenden, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer (sic) nöthigen brieflichen Mittheilungen der Pöglinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflegeeltern die Portofreiheit innerhalb des norddeutschen Postgebiets unter Vorbehalt des Widerrufs unter denselben Bedingungen, wie den in Preußen bestehenden gleichartigen Militäranstalten, bewilligt worden.

Unter den neuesten amtlichen Personalien liest man, daß dem Postrath Lehmann in Breslau die commissarische Verwaltung einer Ober-Postrathstelle bei der Ober-Postdirection in Leipzig übertragen worden ist. Der genannte höhere Postbeamte ist beläufig schon längst von Breslau hierher committirt worden, um in der unmittelbaren Umgebung des Ober-Postdirectors an den Arbeiten desselben als Centralstelle für das ehemalige königliche sächsische Postwesen theilzunehmen.

Das General-Postamt des Norddeutschen Bundes hat verfügt, daß die Vorschufrechnungen für das Ober-Postamt Leipzig in den Frachtkarten, sowie andererseits in den Geldarten vom 1. August d. J. an getrennt aufzustellen sind, ebenso die Vorschufrechnungen von dem Ober-Postamt Leipzig selbst.

Schon früher wurde eine Generalverfügung betreffs der nothwendig gewordenen Ausnahmsstellung einer Leipziger Filialpost-Expedition (No. 1 am Leipzig-Dresdner Bahnhofe) bekannt gemacht, wonach die betreffende Postexpedition befugt sein sollte, bei

den von ihr abzusendenden Fahrpost-Transporten die Geldarten von den ordinären Frachtkarten getrennt anzulegen, so wie die Briefe, Begleitbriefe und Beutelstücke als Geldarte getrennt von den zur ordinären Frachtkarte gehörigen Briefen, Begleitbriefen und Beutelstücken verpacken zu dürfen, ohne daß bezüglich der nach Leipzig gerichteten Kartenschlüsse eine Aenderung in den bestehenden Vorschriften eintreten soll.

Vorbildersammlung für Kunstgewerbe.

—1. Leipzig, Anfang August. Die Handels- und Gewerbekammer hat zufolge eines in ihrer letzten öffentlichen Sitzung einstimmig gefaßten Beschlusses in Betreff der kürzlich eröffneten „Vorbildersammlung für Kunstgewerbe“ (Universitätsstraße 15, I.), welche dem Publicum hiermit aufs Angelegenlichste empfohlen wird, nachstehendes Schreiben an das Ministerium des Innern gerichtet: „Die unterzeichnete Handels- und Gewerbekammer beehrt sich hierdurch die Aufmerksamkeit des königlichen hohen Ministeriums auf ein Institut hinzuwenden, welches vor Kurzem in Leipzig durch den Gemeinfinn einer Anzahl von Bürgern in's Leben gerufen worden ist und an welches sich berechnete Hoffnungen für die Hebung der mannigfaltigen Kunstgewerbe, zunächst in unserer Stadt, knüpfen. Es ist dies die „Vorbildersammlung für Kunstgewerbe“, deren beabsichtigte Begründung die Handels- und Gewerbekammer bereits in ihrem letzten Jahresberichte mit Befriedigung begrüßt hat. Durch Ermiethung eines in bequemer Lage der innern Stadt gelegenen, für den Anfang hinlänglich geräumigen und der Erweiterung fähigen Locales ist das Comité in den Stand gesetzt worden, die Sammlung der öffentlichen Benutzung zu übergeben. Die Ordnung der in 113 Platten befindlichen Abbildungen, bis jetzt gegen 7000, ist im höchsten Grade zweckmäßig und übersichtlich. Die Grundsätze der Einrichtung und Verwaltung bezeichnet das Comité in einer an die Handels- und Gewerbekammer gerichteten Zuschrift in nachstehender Weise: